

Anlage 1a

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Planungsamt
Herr Röthling
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Bearbeiter/in: Fr. Filz
Mo. - Fr., 7:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 2675
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 23.08.2013

**Stadt Wermelskirchen, Außenbereichssatzung "Bremen, Teilfläche1"
hier: TöB 8/26/2013**

Sehr geehrte(r) Herr Röthling,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Hinweise und Anregungen:

1.1

Auf die geringe Entfernung zum FFH-Gebiet DE - 4809 – 301 „Dhünn und Eifgenbach“ wird hingewiesen. Für Bauvorhaben ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

1.2

Wie bereits in der Außenbereichssatzung „Bremen, Teilfläche 1“ (Stand: frühzeitige TöB-Beteiligung) auf Seite 3 erwähnt, ist die Untere Landschaftsbehörde, Artenschutz im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB, zu beteiligen.

Bei Beteiligung wird dann geprüft, inwieweit eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durch die Untere Landschaftsbehörde, Artenschutz durchgeführt werden kann oder inwieweit eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich wird.

Somit wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Artenschutzprüfung (ASP) nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) für die Umsetzung einzelner Bauvorhaben innerhalb der Außenbereichssatzung erforderlich werden kann.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Gegen die Außenbereichssatzung bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In der Ortslage ist eine Schmutzwasserkanalisation von der Stadt (SAW) ausgeführt worden.

1.3

+

1.4

Die gewählte Formulierung unter Punkt 3. der Begründung bezüglich der Abwasserbeseitigung impliziert, dass Niederschlagswasser ebenso von der Stadt bewirtschaftet wird (der Begriff Abwasser schließt Niederschlagswasser ein). Dies ist in der Regel in diesen Ortslagen jedoch nicht der Fall.

Das Niederschlagswasser wird in der Regel dezentral von den jeweiligen Grundstückseigentümern bewirtschaftet.

Zur Klarstellung sollte der Begriff Schmutzwasser verwendet werden und auf die erforderliche private Niederschlagswasserbewirtschaftung verwiesen werden.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus Sicht der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung bestehen - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr - keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Filz